

- 88 -

Stadt Bergheim Die Bürgermeisterin		Verantwortliches Dezernat II. v. v. h.		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
FBL:	Herr Mießeler	Mitzeichnungen	FBL 6	6.6	Stadtwerke
AbtL:	Herr Heidemann				
Verfasser/in: Frau Schwan-Schmitz					
Vorgesehene Beratungsfolge Gremium <input checked="" type="checkbox"/> Bürgerausschuss <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			Datum 12.09.2006		
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.			Haushaltsmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage). <input type="checkbox"/> für das lfd. Haushaltsjahr <input type="checkbox"/> für Folgejahre <input checked="" type="checkbox"/> Diese Vorlage behandelt im Sinne der Nachhaltigkeit eine Angelegenheit, die relevant für den Agendaprozess ist. <input checked="" type="checkbox"/> Ortsvorsteher/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.		

TOP 6 Anregung und Beschwerde nach §24 GO NRW i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Bergheim
 Antrag des Herrn Michael Broetje vom 25.07.2006 und 15.08.2006:
 Forcierung der Sonderuntersuchung –
 Weitere Verfolgung einer nordöstlichen Teilumgehung für Glessen

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Antrag wird an den Landesbetrieb Straßenbau NRW und den Rhein-Erft-Kreis mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem vorliegenden Antrag zu entnehmen (siehe Anlage 1, Bürgerantrag Herr Broetje vom 25.07.2006 und Anlage 6, Ergänzendes Schreiben vom 15.08.2006).

2. Sachverhalt

a) Zur Rechtsnatur des Bürgerantrages

Der „Bürgerantrag“ des Herrn Michael Broetje, wohnhaft in Bergheim-Glessen, Im Tal 25, vom 25.07.2006 sowie ein ergänzendes Schreiben vom 15.08.2006 sind beigelegt (Anlage 1 und Anlage 6).

Soweit in diesem Schreiben vom Petenten ausgeführt wird, dass seiner Auffassung nach auch die Eingabe vom 15.06.2006 (Anlage 2) als „Bürgerantrag im Sinne des § 24 GO NW zu verstehen“ sei, bleibt die Verwaltung bei ihrer in der Antwort vom 03.07.2006 (Anlage 3) vertretenen Rechtsauffassung, da diese Eingabe

- weder eine Anregung noch eine Beschwerde, sondern allein Fragestellungen beinhaltete
- deren Beantwortung nicht Angelegenheit der Stadt Bergheim war, weshalb diese dann gem. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung an die insoweit zuständige Stelle weitergeleitet wurde.

In seiner Eingabe vom 25.07.2006 regt Herr Broetje nunmehr an, „dass sich die Stadt Bergheim (u.U. mit der Kreisverwaltung) vor diesem Hintergrund zügig bis zur nächsten Regionalratssitzung (= 22.09.2006) an den Regionalrat wendet, um über die neuen Informationen zu Straßenmaßnahmen unter 3 Mio. € (hierunter fällt die Umgehungsstraße für Glessen) zu kommunizieren, um die erforderlichen Stellungnahmen in der Beratung berücksichtigen zu können, wenn durch diesen Aspekt Änderungen der Bedarfsplanung nötig würden.“

Der Bau einer Umgehungsstraße für Glessen ist Aufgabe des Landes. Deshalb ist hier die Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau NRW gegeben, der gem. § 43 Abs. 2 StrWG NRW die Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast für das Land wahrnimmt. Allerdings wird mit dieser Anregung von Herrn Broetje eine Angelegenheit angesprochen, die jedenfalls einen Bezug zur Stadt Bergheim hat. Wegen dieses Sachzusammenhangs ist die Anregung unter § 24 GO NRW i.V. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bergheim zu subsunieren; deshalb wird diese Angelegenheit dem Bürgerausschuss zur Behandlung vorgelegt. Dabei ist auch zu berück-

- Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.
- Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.
- Der Beschlussvorschlag wurde verändert.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

sichtigen, dass für den Bürger die Möglichkeit einer Petition beim Regionalrat unmittelbar nicht besteht, so dass sich das aus Art. 17 des Grundgesetzes resultierende Recht, an eine „Volksvertretung“ zu wenden, nur über eine Anregung nach § 24 GO NRW realisieren lässt.

b) Sachstand

Der vorliegende Bürgerantrag thematisiert eine mögliche nordöstliche Teilumgehung für Glessen sowie die Forcierung einer Sonderuntersuchung. Diese Sonderuntersuchung zur Thematik K 10n (Entlastung Brauweiler/Widdersdorf) in Verbindung mit der L 213n (Umgehung Glessen) wurde vom Rhein-Erft-Kreis vorgeschlagen und steht im Zusammenhang mit den Erörterungen zwischen Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln bezüglich einer angedachten, kommunalgrenzenüberschreitenden Verkehrsuntersuchung für die Gewerbegebiete Marsdorf und Frechen. Da gem. § 43 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) der Landesbetrieb Straßenbau NRW die Straßenbaulast für Landesstraßen und der Rhein-Erft-Kreis für Kreisstraßen trägt, wurde das Schreiben verwaltungsseitig an diese Behörden weitergeleitet. Die am 20.07.2006 eingegangene Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW wurde von der Stadtverwaltung an Herrn Broetje weitergeleitet (siehe Anlage 4, Stellungnahme Landesbetr. Straßenbau NRW vom 17.07.2006).

Der Rhein-Erft-Kreis weist auf sein Schreiben zur Thematik „K 10n und Sonderuntersuchung“ an die Stadt Bergheim hin, das dem Ausschuss für Planung und Umwelt am 10.08.2006 zur Kenntnis gegeben wurde.

Mit dem vorliegenden Antrag vom 25.07.2006 stellt der Antragsteller u.a. das Verfahren der „Integrierten Gesamtverkehrsplanung“ (IGVP NRW) sowie den Beschluss des Regionalrates vom 17.02.2006 bezüglich der Bewertung der L 213n in Frage.

Zum Verfahren der „Integrierten Gesamtverkehrsplanung“ (IGVP NRW)

Auf der Grundlage des 2. Modernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2000 erarbeitete das nordrhein-westfälische Verkehrsministerium (MBV NRW) unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Belange der Wirtschaft, der Verkehrsentwicklung, des Umweltschutzes und des Städtebaus und im Benehmen mit den zuständigen Fachressorts eine „Integrierte Gesamtverkehrsplanung“ (IGVP NRW) mit dem Ziel der Erstellung eines Verkehrsinfrastrukturplanes, der eine prioritäre Einstufung der Landesstraßen- und Schienenvorhaben vornimmt.

Innerhalb dieses Verfahrens beteiligte die Bezirksregierung Köln im Jahre 2000 erstmalig die Kreise und Kommunen der Region im Rahmen einer Bedarfsabfrage. Die Stadt Bergheim meldete damals u.a. den dringenden Bedarf einer Ortsumgehung Bergheim-Glessen (L 213n) und wies seitdem immer wieder auf die Erforderlichkeit dieser Straße hin: sowohl in folgenden Abstimmungs- und Einplanungsgesprächen mit den Straßenbehörden, gegenüber Vertretern der Bundespolitik als auch im Verfahren zur Erstellung des Verkehrsentwicklungsplanes des Rhein-Erft-Kreises, das sich z.Zt. in der Aufstellung befindet. Letztmalig im Vorfeld der abschließenden Beratungen des Regionalrates zur IGVP-Bewertung am 17.02.2006: Die Stadt Bergheim wandte sich schriftlich an Regionalrat und Bezirksplanungsbehörde, um auf die dringende Erforderlichkeit einer Einstufung der L 213n mindestens in Stufe 2 sowie eine Sonderuntersuchung hinzuweisen (siehe Anlage 5, Protokoll Sitzung Regionalrat vom 17.02.2006).

Die Stadt Bergheim war stets über den Stand der jeweiligen Beratungen im Regionalrat informiert und setzte davon die zuständigen Gremien der Stadt Bergheim (letztmalig im Ausschuss für Planung und Umwelt am 10.08.2006) bzw. die Fraktionen des Rates in Kenntnis.

Die Bewertung der einzelnen Straßenvorhaben erfolgte in einem neu entwickelten, sehr komplexen Ziel- und Bewertungssystem mit Kosten-Nutzen-Analyse, das unter Zugrundlegung mehrerer Indikatoren und Gewichtungsfaktoren u.a. auch die volkswirtschaftliche Rentabilität überprüfte. Die Bewertung der Einzelvorhaben war stets auf der Homepage des Verkehrsministeriums (MBV NRW) unter www.igvp.nrw.de abzurufen. Die Vorhabendossiers zu sämtlichen Straßen- und Schienenvorhaben, so auch zur L 213 n / „Ortsumgehung Bergheim-Glessen“ (Vorhaben Nr. 24096), waren seit Februar 2006 auf dieser Homepage eingestellt.

Auf der Grundlage dieser Bewertung fasste der Regionalrat der Bezirksregierung Köln seinen Beschluss vom 17.02.2006.

Entgegen der widersprüchlichen Annahme einiger Regionalratsmitglieder, es seien nur Landesstraßen mit einem Kostenvolumen von über 3 Millionen Euro Landesstraßenbedarfsplanrelevant, wurden vom Gesetzgeber prinzipiell alle Landesstraßenvorhaben – unabhängig von der Höhe der geschätzten Kosten – in das Bewertungsverfahren aufgenommen. So auch die L 213n / „Ortsumgehung Bergheim-Glessen“ mit einem geschätzten

Kostenvolumen von ca. 1,8 Millionen Euro. Dies bedeutet, dass eine mögliche Realisierung der L 213n in jedem Fall eine Einplanung in Stufe 1 (Realisierung bis 2015) oder Stufe 2 (Realisierung nach 2015) voraussetzen würde.

Es liegen also seit dem Regionalratsbeschluss vom 17.02.2006 keine veränderten Rahmenbedingungen vor, die eine nachträgliche Korrektur der Bewertung durch den Regionalrat plausibel erscheinen lassen. Ungeachtet dessen wird die Stadt Bergheim sich auch weiterhin bei den zuständigen Verkehrsbehörden für eine Verbesserung der Verkehrssituation in Bergheim-Glessen einsetzen, die sie als dringend erforderlich erachtet (siehe hierzu auch Ausschuss für Planung und Umwelt am 10.08.2006, TOP 3 „Verkehrsangelegenheiten in Glessen“).

Aktueller Stand des Landesstraßenbedarfsplans NRW

Die Bewertung des Regionalrates wurde an das zuständige Verkehrsministerium (MBV NRW) und von dort an den Bau- und Verkehrsausschuss des Landtages weitergeleitet. Dieser beschloss am 11.05.2006 die IGVP und den ÖNPV-Bedarfsplan und nahm den Maßnahmenkatalog zum Landesstraßenbedarfsplan zur Kenntnis. Der Landesstraßenbedarfsplan soll als Gesetz erlassen und im Rahmen eines novellierten Landesstraßenausbaugesetzes im Herbst 2006 durch den Landtag beschlossen werden. Er wird in der Regel alle 5 Jahre fortgeschrieben.

Zuständigkeit des Regionalrates

Entsprechend seiner Zuständigkeit gem. §2 (4) Geschäftsordnung für den Regionalrat des Regierungsbezirks Köln vom 16.09.2005 beschloss der Regionalrat am 17.02.2006 nach eingehender Beratung den „Regionalen Vorschlag zur Einstufung der durch die IGVP bewerteten Vorhaben in den künftigen Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan“.

Die betreffende L 213n / „Ortsumgehung Glessen“ erfuhr hierbei – entgegen der Stellungnahme der Stadt Bergheim – keine Einplanung. Mit diesem Votum folgte der Regionalrat dem Einstufungsvorschlag des Rhein-Erft-Kreises, der in seiner Stellungnahme aber gleichzeitig darauf hinweist, dass eine Entlastung des Ortsteils Glessen unbedingt erforderlich ist. Er regt an, alternative Netzvarianten unter Berücksichtigung der K10n (Ortsumgehung Brauweiler) gesondert zu untersuchen (siehe Anlage 5, Protokoll Sitzung Regionalrat vom 17.02.2006). Die Stadt Bergheim befindet sich bezüglich einer möglichen Sonderuntersuchung zur Zeit in der Abstimmung mit dem Rhein-Erft-Kreis und wird darüber dem zuständigen Ausschuss berichten.

Die Sitzungen des Regionalrates Köln sind öffentlich und die Vorlagen und Protokolle unter www.bezreg-koeln.de für jedermann einsichtig.

Anträge an den Regionalrat Köln können gem. §10 der Geschäftsordnung für den Regionalrat des Regierungsbezirks Köln vom 16.09.2005 nur von stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates schriftlich oder mündlich eingebracht werden bzw. Sitzungsvorlagen nur von der Bezirksplanungsbehörde an den Regionalrat gerichtet werden. Ob ein Antrag auf Initiative einer Gemeinde auf die Tagesordnung gesetzt wird, entscheidet abschließend der Regionalratsvorsitzende nach Prüfung des Sachverhaltes.

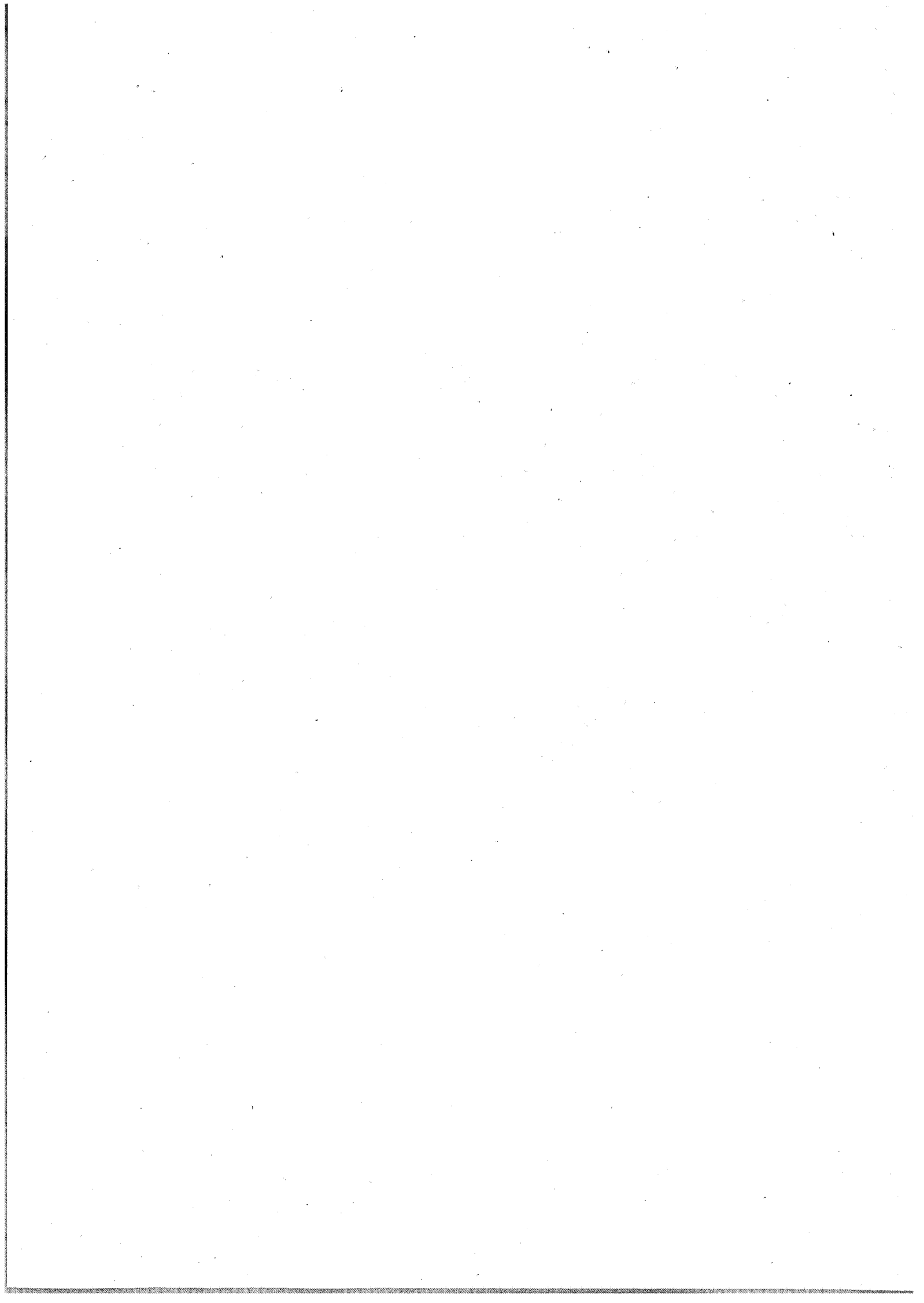
3. Alternativen/Einsparpotentiale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

4. Darstellung im Haushalt und finanzielle Auswirkungen (einschl. Folgekosten)

5. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger erfolgt im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Bebauungsplanverfahren nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) bzw. des Baugesetzbuches (BauGB). Die eingegangenen Anregungen werden den zuständigen Fachausschüssen bzw. dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und -zeitpunkt)



- 9A -

Dipl. Verwaltungswirt & Dipl. Betriebswirt
Michael Broetje
Im Tal 25

Glessen, den 25.07.2006

PB, G.2 über FbL 6, 5

50129 Bergheim-Glessen

**Bürgerantrag nach § 24 GO NW / Hier: Forcierung der Sonderuntersuchung
Weitere Verfolgung einer nordöstlichen Teilumgehung für Glessen**

Mein Antrag vom 15.06.2006
Ihr Schreiben vom 03.07.2006

SEKRETARIAT 28. Juli 2006
Bürgermeister

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Pfordt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.07.2006.

Mein Schreiben vom 15.06.2006 ist sehr wohl als Bürgerantrag im Sinne des § 24 GO NW zu verstehen. Als Eingaben an den Rat kommen Anregungen oder Beschwerden in Betracht.

Mit einer Anregung im Sinne des § 24 GO soll die Stadt veranlasst werden etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen (hier: Forcierung / Wiederaufnahme des Verfahrens der Umgehungsstraße).

Eine Beschwerde im Sinne des § 24 GO bedeutet, dass ein bestimmtes Verfahren der Gemeinde moniert und eine andere Behandlung des Sachverhalts gewünscht wird (hier: Wiederaufnahme des Verfahrens Umgehungsstraße). Auf jeden Fall muss der Eingabe ein konkreter Sachverhalt zugrunde liegen; allgemein gehaltene Mitteilungen, Erläuterungen usw. werden von § 24 GO nicht erfasst. Meinem Schreiben vom 15.06.2006 liegt ein konkreter Sachverhalt zu Grunde: die Ausplanung der Umgehungsstraße L 213n für den Ortsteil Glessen.

Da ich über 18 Jahren beim Landschaftsverband Rheinland beschäftigt war (dort war bis einschließlich 2000 die Aufgabe Straßenbau angesiedelt, bis sie zum 01.01.2001 auf den neu gegründeten Landesbetrieb Straßenbau NRW übertragen wurde) sind mir die Zuständigkeiten (Straßenbaulastträger) nach den §§ 43 ff. Straßen- und Wegegesetz (StrWG) und der Stand des Verfahrens nach den §§ 37 ff. StrWG geläufig und klar; zudem habe ich die einzelnen Verfahrensschritte „Umgehungsstraße“ chronologisch geordnet und mit entsprechenden Links (auf mir vorliegende Unterlagen) versehen auf <http://www.glessen-gazette.de/umgehung.htm> dargestellt.

Ferner sind durch mein Schreiben vom 15.06.2006 Angelegenheiten der Stadt Bergheim berührt, da die Umgehungsstraße im Stadtgebiet liegt und die Stadt Bergheim zumindest Verfahrensbeteiligte ist.

Ich mache darauf aufmerksam, „dass der Bürgermeisterin – ähnlich wie beim Vorschlagsrecht gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO nur ein formelles Prüfungsrecht zusteht, ob der Bürgerantrag die formellen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 GO erfüllt. „Ein materielles Vorprüfungsrecht mit der Folge einer eventuellen Verwerfungskompetenz kommt der Bürgermeisterin dagegen nicht zu.“¹

„Das Recht, sich an den Rat zu wenden, darf durch die Stadtverwaltung / Bürgermeisterin nicht behindert oder eingeschränkt werden. ... Die Bürgermeisterin darf sogar Eingaben wegen ihres unangenehmen oder gar beleidigenden Inhalts nicht dem Rat vorenthalten.“²

¹ vgl. Kommentar zum Kommunalverfassungsrecht Held / Becker u. a. zu § 24 GO Seite 4
² vgl. Kommentar zum Kommunalverfassungsrecht Held / Becker u. a. zu § 24 GO Seite 3

- 92 -

Insofern bitte ich, dass über meinen Antrag - nach Satzungslage der Stadt Bergheim: Bürgerausschuss - entschieden wird. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie bitten meinen Antrag vom 15.06.06, Ihr Antwortschreiben vom 03.07.2006 sowie mein jetziges Schreiben dem Bürgerausschuss vorgelegt werden. An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass es nach Rechtsprechung des OVG Münster möglich ist, sich gegen unzulässige Beschränkungen seines Antrages nach § 24 GO mittels Klage zu wehren.

In Ihrem Schreiben vom 03.07.06 führen Sie aus, dass das Antragsrecht nach § 24 GO nicht die Beantwortung eines Fragenkataloges beinhaltet und mein Schreiben vom 15.06.2006 nicht als Antrag nach § 24 GO gewertet werden kann.

Zum einen ergibt sich aus dem Wortlaut des § 24 GO nicht, dass Anträge nach dieser Vorschrift einen Fragenkatalog verbietet oder ausschließt. Zum anderen ergeben sich für einen solchen Ausschluss bzw. Verbot auch keine Anhaltspunkte aus der Kommentierung Heid / Becker u.a. zur Gemeindeordnung. Vielmehr ist hier auf die hergebrachten Rechtsgrundsätze zur Auslegung von Willenserklärungen abzustellen: Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, vgl. § 133 BGB.

Ergänzend zu meinem Antrag vom 15.06.06 möchte Ich noch auf die Niederschrift des Regionalrates zur Sitzung des Regionalrates am 17.02.2006 (in dieser Sitzung ist die Ausplanung der Umgehungsstraße beschlossen worden) hinweisen. Die Niederschrift ist unter http://www.bezirksregierung-koeln.de/html/gremien/regionalrat/sitzungen_rr/07/rr0703a.pdf einzusehen (die Auszüge Seite 17 - 19 sowie Seite 43 füge ich als Anlage 1 bei)

Dabei machen mich folgende Passagen in der o.g. Niederschrift stutzig:

- „Die heutige Priorisierung der Projekte für einen Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan für die nächsten zehn Jahre -bis 2015 mit einem weiteren Planungsziel - durch den Regionalrat sei kein Ersatz für die Bürgerbeteiligung. Die Bürgerbeteiligung erfolge in den Planfeststellungsverfahren für die einzelnen Projekte. Diese Diskussion werde noch mit den Behörden, die die Planfeststellungsunterlagen erarbeiteten, zu führen sein.“ vgl. Seite 17
- „Herr Esser (SPD) übt Kritik an der IGVP. Für einen Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan, der einen so langen Zeitraum umfasse, sei die Beteiligung der Kommunen und Gebietskörperschaften völlig unzureichend gewesen. Man habe versucht, das eine oder andere im Schnellverfahren abzuklären. Im Ergebnis sei das in vielen Fällen im Sinne des Projekts gelungen. Aber insgesamt sei das Verfahren kritikwürdig gewesen: so könne man in Zukunft nicht mehr miteinander umgehen.“ vgl. Seite 17 Dies bestärkt mich in meinem Eindruck, dass sich Stadt- und Kreisverwaltung nicht richtig für die Umgehungsstraße bemühen
- „Der CDU sei nicht ganz klar, ob irgendetwas durch den Rost gefallen sei, weil alle davon ausgegangen seien, dass Maßnahmen unter 3 Millionen € bis auf besondere Ausnahmen nicht bedarfsplanrelevant seien.“, vgl. Seite 19
- „Die Straßenbaumaßnahmen unter 3 Millionen € seien eine wichtige Schnittstelle für die Beteiligung der Kommunen am Planungsverfahren, die bisher davon ausgegangen seien, dass alle Maßnahmen unter 3 Millionen € nicht bedarfsplanrelevant seien und sie selber zuständig seien. Er [Anmerkung: Herr Lindweiler von der PDS] rege an, mit den Kommunen zügig bis zur nächsten Regionalratssitzung über die neuen Informationen zu Straßenmaßnahmen unter 3 Millionen € zu kommunizieren, um die erforderlichen kommunalen Stellungnahmen in der Beratung berücksichtigen zu können, wenn durch diesen Aspekt Änderungen der Bedarfsplanung nötig würden.“, vgl. Seite 19

- 93 -

Die nordöstliche Teilumgehung für Glessen (L 213n) war als sogen. Kleinstvorhaben mit einem Kostenvolumen von 1,8 Mio. € geschätzt.

- Unter Berücksichtigung der o.g. Niederschrift des Regionalrates stellt sich mir nun die Frage, was gilt denn jetzt überhaupt? War die Umgehungsstraße für Glessen überhaupt bedarfsplanrelevant (da sie ja unter der 3 Mio. -Grenze liegt)?
- Ist dann die Umgehungsstraße zwar von der Ausplanung aus dem IGVP erfasst, aber nicht vom Regionalrat ausgeplant, so dass die Umgehungsstraße auch ohne die jetzt ins Feld geführte Sonderuntersuchung geplant werden kann?

Aus Ihrem Schreiben vom 19.04.2005 - gerichtet an alle Glessener Bürgerinnen und Bürger - ergibt sich, dass der Regionalrat der Umgehungsstraße bereits im Jahr 2001 zugestimmt hat: „Die Maßnahme ist von der Bauamtskommission des ehemaligen Rheinischen Straßenbauamtes Euskirchen (heute: Landesbetrieb Straßenbau NRW) in der Sitzung am 18.09.2000 zur Aufnahme in den zur Fortschreibung anstehenden Landesstraßenbedarfsplan vorgeschlagen worden. Der bei der Bezirksregierung Köln angesiedelte Regionalrat stimmte am 30.03.2001 ebenfalls der Vorschlagsliste zur Fortschreibung des Landesstraßenplanes zu, in der die L 213n enthalten ist. Zu einer Fortschreibung der Bedarfsplanung ist es in der Zwischenzeit jedoch nicht gekommen.“

Umso erstaunlicher und weniger nachvollziehbar ist es, dass nunmehr die Umgehungsstraße durch Beschluss des Regionalrates am 17.02.2006 ausgeplant worden ist.

Aus dem vorher zitierten Passagen aus der Niederschrift der Sitzung des Regionalrates geht deutlich hervor, dass der Regionalrat beanstandet, dass die betroffenen Kommunen vollkommen unzureichend beteiligt worden seien (wie es gesetzlich vorgeschrieben ist). In diesem Zusammenhang erscheint mir Ihre Aussage im Schreiben vom 03.07.2006 „In allen Einplanungsgesprächen mit den zuständigen Straßenbaubehörden wurde seitens der Stadt auf die dringliche Erforderlichkeit hingewiesen.“ fragwürdig.

- Wie kommt es ohne Wissen der Stadt Bergheim dazu, dass eine solche Bewertung im Rahmen des IGVP vorgenommen wurde?
- Wann und wie wurden denn die konkret nachweisbaren Erkenntnisse (welche?) für die Glessener Umgehungsstraße L 213n gewonnen, die dieser Bewertung zugrunde gelegt werden, mit dem Ergebnis Ausplanung?

Ich rege an, dass sich die Stadt Bergheim (u.U. mit der Kreisverwaltung) vor diesem Hintergrund zügig bis zur nächsten Regionalratssitzung (= 22.09.2006) an den Regionalrat wendet, um über die neuen Informationen zu Straßenmaßnahmen unter 3 Millionen € (hierunter fällt die Umgehungsstraße für Glessen) zu kommunizieren, um die erforderlichen Stellungnahmen in der Beratung berücksichtigen zu können, wenn durch diesen Aspekt Änderungen der Bedarfsplanung nötig würden.

Auf folgenden Umstand weise ich hin: seit 18 Jahren warten die Bürgerinnen und Bürger bereits auf die Umgehungsstraße in Glessen. Bislang wurden die Bürgerinnen und Bürger immer wieder vertröstet, haben auf Verkehrszählungen und Verkehrskonzepte gehofft. Wie ich Ihrem Schreiben vom 15.06.2006 entnehme, ist dann die Verwaltung von der politischen Mehrheit nicht beauftragt worden, das Verkehrskonzept zu erstellen, obwohl dies versprochen wurde.

Das Thema für Glessen von Bedeutung ist, soll auch folgendes unterstreichen: Ich eine Umfrage in das Internet gestellt habe; dort sind bisher 546 Stimmen für eine Umgehungsstraße (Stand 25.07.2006 - 22:51 Uhr).

- 94 -

Umfrage

Wollen Sie eine Umgehungsstraße für Glessen ?

Es ist seit Jahren eine Umgehungsstraße für unseren Ort geplant, die immer und immer wieder verschoben wird.

Eine Umgehungsstraße für Glessen lohnt sich nicht (ohne Begründung)	:	4	0,72%
Eine Umgehungsstraße für Glessen lohnt sich nicht (da Einwohnerentwicklung rückläufig sein wird)	:	0	0,00 %
Eine Umgehungsstraße für Glessen lohnt sich nicht (da es auch andere verkehrslenkende Maßnahmen gibt)	=	12	2,15%
Eine Umgehungsstraße muss jetzt her, die Belastung des Ortsverkehrs ist nicht länger hinnehmbar	:	311	55,73%
Eine Umgehungsstraße muss jetzt her, dass Argument, dass hier wertvolle Böden (Lössböden) geschützt werden sollen ist nicht über das Allgemeinwohl zu stellen; dies bezieht sich auf eine nordöstliche Teilumgehung	=====	168	30,11%
Eine Umgehungsstraße muss jetzt her, eine mögliche Wohnbebauung ist aus Gründen des Allgemeinwohls nachrangig zu sehen	=	15	2,69%
Eine Umgehungsstraße muss jetzt her (ohne Begründung)	=====	48	8,60%
Gesamtbeteiligung:		558	

Vielen Dank für Ihre Stimme ! Die Umfrage läuft - anders als die ersten beiden Umfragen bis zum 12.09.2006 !

Ein kostenloses [WebMart Vote-System](#)
[WebMart Homepage Tools](#)

Für Ihr Schreiben und Bemühen vom 03.07.2006 meinen Fragenkatalog abzuarbeiten bedanke mich. Festzuhalten ist, dass die Fragen auf der 2. Seite 2. Unterpunkt und 3. Unterpunkt (ansatzweise !) beantwortet wurden. Die restlichen Punkte (einschließlich Seite 1) sind noch nicht geklärt. Da Sie meinen Bürgerantrag vom 15.06.2006 an den Landesbetrieb Straßenbau NRW und den Rhein-Erft-Kreis weitergeleitet haben, gehe ich davon aus, dass eine Klärung und Bescheidung der restliche Punkte noch erfolgt.

Ich bitte mich darüber zu Informieren, wann und wo über diesen Antrag entschieden wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Broetje)

Anlage:
Auszug der Niederschrift der Regionalratssitzung vom 17.02.2006 (Seiten 17 – 19 sowie 43)

Verteiler:
BMA-Fraktion,
CDU-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion B90/Die Grünen
SPD-Fraktion

- 95 -

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Protokoll der 5. RR-Sitzung	RR 00/2006	17

**TOP 8: Integrierte Gesamtverkehrsplanung (IGVP)
Drucksache Nr. RR/VK 5/2006**

Vors. Lorth. bedankt sich bei der Verwaltung für die geleistete Herkulesarbeit, die unter erheblichem Zeitdruck stattgefunden habe. Sein Dank gelte auch den Kolleginnen und Kollegen der Verkehrskommission, die die Hauptarbeit geleistet hätten, sodass sich der Regionalrat heute auf Strittiges beziehungsweise auf das, worüber noch abgestimmt werden müsse, konzentrieren könne.

Der Vorsitzende verweist auf die Beschlussvorlage Drucksache Nr. RR/VK 5/2006. Dem Deckblatt sei zu entnehmen, dass die Bezirksregierung die bisherigen für die Verkehrskommission erstellten Drucksachen zur IGVP in dieser Vorlage für die Sitzung des Regionalrats im Hinblick auf den Beschlussvorschlag zusammengeführt sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Kreise, Städte, Gemeinden und der Industrie- und Handelskammer in komprimierter Form einbezogen habe. Die Stellungnahmen seien in einem gesonderten Papier zusammengestellt. Information zu TOP 8.

Einige Hinweise für die anwesende Öffentlichkeit: Im Zusammenhang mit der Beratung des IGVP-Entwurfs seien einzelne Projekte in der Öffentlichkeit diskutiert worden, vor allem, wenn es Widerspruch dazu gegeben habe. Die heutige Priorisierung der Projekte für einen Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan für die nächsten zehn Jahre - bis 2015 mit einem weiteren Planungsziel - durch den Regionalrat sei kein Ersatz für die Bürgerbeteiligung. Die Bürgerbeteiligung erfolge in den Planfeststellungsverfahren für die einzelnen Projekte. Diese Diskussion werde noch mit den Behörden, die die Planfeststellungsunterlagen erarbeiteten, zu führen sein.

Zunächst hätten die einzelnen Fraktionen Gelegenheit, grundsätzlich zur IGVP Stellung zu beziehen.

Herr Esser (SPD) übt Kritik an der IGVP. Für einen Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan, der einen so langen Zeitraum umfasse, sei die Beteiligung der Kommunen und Gebietskörperschaften völlig unzureichend gewesen. Man habe versucht, das eine oder andere im Schnellverfahren abzuklären. Im Ergebnis sei das in vielen Fällen im Sinne des Projekts gelungen. Aber insgesamt sei das Verfahren kritikwürdig gewesen; so könne man in Zukunft nicht mehr miteinander umgehen.

Er danke der Bezirksregierung ausdrücklich für ihre Feststellung zu den Ergebnissen der IGVP, dass die Nutzen-Kosten-Quotienten der Straßenvorhaben grundsätzlich nicht mit denen der Schienenvorhaben vergleichbar seien. Ein Vergleich sei nur innerhalb des jeweiligen Verkehrsträgers schlüssig.

Von daher sei das Ziel der Integrierten Gesamtverkehrsplanung aus seiner Sicht nicht erreicht. Gleichwohl werde man den einzelnen Projekten zustimmen, weil es im Sinne der Regionen wichtig sei, einen Konsens zu erreichen und gegenüber dem Land mit einer Stimme zu sprechen.

Herr Becker (DIE GRÜNEN) bezieht sich auf einige Punkte, die die Grünen schon in der Verkehrskommission angesprochen hätten:

Erstens, Kritikwürdig sei, dass die entsprechenden Untersuchungen zwar im letzten Sommer im Ministerium vorgelegen hätten, aber beim weiteren Vorgehen die System-

- 96 -

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Protokoll der 5. RR-Sitzung	RR 66/2006	18

matik geändert worden sei: von den Nutzwertpunkten hin zum reinen Kosten-Nutzen-Quotienten. Rein fachlich genüge das den Vorgaben des Gesetzes nicht.

Zweitens. Nach wie vor seien auch die Grünen der Auffassung, dass Schienenvorhaben und Straßenvorhaben völlig ungleichgewichtig bewertet worden seien.

Zusätzlich zu dem, was Kollege Esser schon gesagt habe, sei noch wichtig - erfreulicherweise werde das heute im Regionalrat wohl einvernehmlich so gesehen -, dass wie im Straßenbereich auch bei der Schiene eine weitere Bedarfsstufe nötig sei, innerhalb der man auch Reservemaßnahmen für die Stufe 1 anmelden könnte. Allein das mache deutlich, wie unvollständig und unzureichend die Vorschläge des Ministeriums gewesen seien.

Den Ansatz, die Realisierung der Schienenvorhaben daran zu koppeln, dass die Bedienung für die nächsten Jahre sichergestellt werde - es sei schon schlimm genug, dass die Kürzung der Bundesregionalisierungsmittel anstehe -, könne er nur als Willkür gegen den schienengebundenen Verkehr begreifen. Ein zusätzliches K.-o.-Kriterium seien die CO₂-Belastungen, die erheblich in die IGVP-Bewertung eingeflossen seien; denn schon die standardisierte Bewertung sei beim Schienenverkehr problematisch.

Trotz allem habe man es verstanden - dafür danke er der Bezirksregierung -, sich beim Schienenverkehr intelligent und adäquat zu verhalten. Am Ende werde eine halbwegs vernünftige Liste für den Schienenverkehr stehen.

Beim Straßenverkehr sähen dies die Grünen anders. Deswegen wolle er noch einige Bemerkungen zum weiteren Vorgehen machen. Auf den Seiten 7 bis 11 der Vorlage seien die Beschlussvorschläge für den Regionalrat abgedruckt.

Die Seiten 7 bis 8 hielten die Grünen für unstrittig.

Auf S. 9 bitte man, über Punkt 2 des Beschlussvorschlags zum Bedarfsplan-Entwurf für die Landesstraßenvorhaben gesondert abzustimmen.

Auf den Seiten 10 bis 11 müsse das Wort „Verkehrskommission“ durch „Regionalrat“ ersetzt werden.

Punkt 6 auf S. 11 hielten die Grünen nach den Beschlüssen, die man bereits zur weiteren Vorgehensweise zur Trassensicherung gefasst habe, für entbehrlich und würden deshalb empfehlen, hierüber nicht mehr abzustimmen.

Des Weiteren wolle er den redaktionellen Vorschlag machen, sich im Beschlussvorschlag noch einmal ausdrücklich auf die Anlagen zu beziehen. Die Anlagen seien zwar auf S. 12 angeführt und auch bei den Tabellen selbst in der Überschrift, aber im Beschlusstext sei kein Bezug zu den Anlagen hergestellt worden.

Herr Götz (CDU) äußert, man könne an dem Verfahren sicher das eine oder andere kritisieren, aber entscheidend sei, nachdem der Landesstraßenbedarfsplan seit 1992 nicht mehr fortgeschrieben worden sei und der ÖPNV-Plan seit 1998 brach liege, heute zu Ergebnissen zu kommen.

Zum Verfahren: Den Beschlusstext zu Beginn des CDU-Antrags, der der Verkehrskommission vorgelegen habe, wolle man heute als Ergänzung zur Abstimmung stellen. Darin werde auf das verwiesen, was wirklich beschlossen werde: die Listen mit Maßnahmen bis 2015 und nach 2015. Die Maßnahmen, die nicht mehr enthalten seien, gehörten nicht dazu.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
PROTOKOLL DER 3. RR-SITZUNG	RR 05/2006	19

Darin sei auch klargestellt, warum der Regionalrat in Einzelfällen von den vorgegebenen NKQ abweiche - sowohl von der 2,2 bei der Straße als auch von der 1,0 und der 0,0 bei der Schiene.

Die Anpassung an den CDU-Text müsse nur in dem Sinne erfolgen, dass in der neuen Fassung für den Bereich Schiene konsequent von der Reservemaßnahme - Stufe 1/R - und von dem „Weiteren Bedarf nach 2015“ gesprochen werden müsse. - Das sei in der Verkehrskommission unstreitig gewesen und wohl nur untergegangen.

Heute Morgen sei bei den Straßenbaumaßnahmen unter 3 Millionen € Verwirrung entstanden. Dies wolle man auf die Tagesordnung der nächsten Verkehrskommissionssitzung setzen, die vor einer endgültigen Beschlussfassung im Landtag tage. Das reiche zeitlich aus, um gegebenenfalls ergänzende Hinweise zu erhalten oder Beschlüsse zu fassen. Der CDU sei nicht ganz klar, ob irgendetwas durch den Rost gefallen sei, weil alle davon ausgegangen seien, dass Maßnahmen unter 3 Millionen € bis auf besondere Ausnahmen nicht bedarfsplanrelevant seien.

Frau Kirchmeyer (FDP) meint ebenfalls, dass die Beteiligung der Städte und Gemeinden - es gebe zahlreiche Einwände - etwas ins Hintertreffen geraten sei, obwohl alle Fraktionen gut zusammengearbeitet und sich bemüht hätten, noch Hinweise einzubringen. Der Zeitdruck habe zum Konsens geführt; das sei positiv. Die integrierte Gesamtverkehrsplanung sei zwar noch nicht das Gelbe vom Ei, aber die stockende Verkehrsplanung im Lande werde jetzt wohl endlich in Gang kommen.

Herr Lindweiler (PDS) schließt sich der von SPD und Grünen geäußerten Kritik hinsichtlich der nach dem Regierungswechsel in Düsseldorf sichtbar gewordenen Schlechterstellung der Schiene in der IGVP inhaltlich voll an.

Die Straßenbaumaßnahmen unter 3 Millionen € seien eine wichtige Schnittstelle für die Beteiligung der Kommunen am Planungsverfahren, die bisher davon ausgegangen seien, dass alle Maßnahmen unter 3 Millionen € nicht bedarfsplanrelevant seien und sie selber zuständig seien. Er rege an, mit den Kommunen zügig bis zur nächsten Regionalratssitzung über die neuen Informationen zu Straßenmaßnahmen unter 3 Millionen € zu kommunizieren, um die erforderlichen kommunalen Stellungnahmen in der Beratung berücksichtigen zu können, wenn durch diesen Aspekt Änderungen der Bedarfsplanung nötig würden.

Vors. Lorth hält fest, dass die Straßenbaumaßnahmen unter 3 Millionen € in der nächsten Verkehrskommissionssitzung besprochen würden.

Die Anhörung zum Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan werde heute abgeschlossen. Wie sich die einzelnen Vertreter mit den Kommunen rückkoppelten sei deren Sache. Man habe in diesem Regionalrat abweichend von den Regelungen aller Regionalräte Unterkommissionen der Verkehrskommission, die sich ausgesprochen ortsnah mit den Dingen befassten. Man besitze ein ausgeklügeltes, sehr engmaschiges System - zum Teil zum Leidwesen der Bezirksregierung -, sodass alle intensiv mitarbeiten könnten.

- 98 -

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Protokoll der 5. RR-Sitzung	RR 06/2006	43

Teilnehmer/Innen gemäß Anwesenheitsliste:

Herr Becker, Herr Bau, Herr Billmann, Herr Boring, Herr Clemens, Herr Deppe, Herr Dohmen, Frau Donie, Herr Dudzus, Herr Esser, Herr Götz, Frau Goldmann, Herr Grenath, Herr Hensen, Frau Herlitzius, Herr Heuel, Herr Höfken, Herr Jakob, Frau Jüngling, Frau Kirchmeyer, Herr Konzelmann, Herr Lambertz, Herr Lindweiler, Herr Lorth, Herr Miapelkamp, Herr Prof. Dr. Möller, Herr Möring, Frau Neisse-Hommelsheim, Herr Neitzke, Herr Dr. Pesch, Frau Rackwitz-Zimmermann, Herr Hans-Theo Schmitz, Herr Paul Gerhard Schmitz, Herr Schulte, Herr Stefer, Herr Tutenberg, Herr van den Berg, Herr Waddey, Herr Waschek, Herr Zwingmann,

je ein Vertreter/in der Städte Bonn und Köln und der Kreise Aachen, Rhein-Erft, Oberberg, Rheinisch-Bergisch und Rhein-Sieg, Herr Kornell, Herr Steinbach, Herr Jansen, Herr Schmalenbach, Frau Fahner

als Gäste: Herrn MDgt Krell, Herr Hoffmann, Herr Klepke, Herr Jöde, Frau Schäfer-Hendricks, Herr Schäfer, Herr Martini, Herr Heuter, Frau Fuhg, Herr Dr. Reinkober, vom Landesbetrieb Straßenbau NRW Herr Früh

von der Bezirksregierung: Herr Wirths, Herr Richter, Frau Wölfel, Herr Wiczorek, Frau Lietzmann, Herr Dr. Becker, Herr Krüger, Herr Plaszczyk, Frau Weyer-Schopmans, Herr Kuhlisch, Herr Tippner

am: 21. ANLAGE 2
FB am 22.06.06
Vorteil: FB 6 in TA
1
Glessen, den 15.06.2006

- 99 -

Dipl. Verwaltungswirt & Dipl. Betriebswirt
Michael Broetje
Im Tal 25

50129 Bergheim-Glessen

Bürgerantrag nach § 24 GO NW

Hier:

- a) Forcierung der Sonderuntersuchung
- b) Weitere Verfolgung einer nordöstlichen Teilumgehung für Glessen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Pfordt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum mit dem Thema „Umgehungsstraße“ so nachlässig umgegangen wird.

Das Thema brennt den Glessenern seit Mitte der 80-er Jahre „auf der Seele“. Die Belastung unseres Ortsteils mit Verkehr reißt einfach nicht ab. Nicht nur, dass der innerörtliche Verkehr durch die Erschließung von Baugebieten zugenommen hat, sondern es kommen weitere Verkehrsmaßnahmen und Baumaßnahmen hinzu, die unseren Ort mit Verkehr belasten:

- Autobahnabfahrten der A1, A4 und A 61
- die mögliche Planung der K10n
- die Forcierung einer Touristik-Attraktion in Oberaußem (Hallerhof)
- die Planung eines Erlebnisbauernhofes in Glessen

Insofern ist es nicht verständlich, dass in der Sitzung des Regionalrates am 17.02.2006 die nordöstliche Teilumgehung Glessens als nicht realisierungswürdig eingestuft wurde. Auch vor dem Hintergrund des bisherigen Verlaufs des Verfahrens ergeben sich unsererseits Bedenken, ob die nunmehr getroffene Beschlusslage sachlich gerechtfertigt ist (Die Bauamtskommission des Rheinischen Straßenbauamtes Euskirchen hat in ihrer Sitzung am 18.09.2000 die Maßnahme zur Aufnahme in den zur Fortschreibung anstehenden Landesstraßenbedarfsplanes vorgeschlagen. Ob die Maßnahme bei der Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes Berücksichtigung finde, hinge abschließend jedoch von den Beratungen im Landtag ab)

Wenn ich die Beschlusslage des Regionalrates richtig verstehe bedeutet dies, dass die Sonderuntersuchung für eine Umgehung Glessens nur dann vorgenommen werden soll, wenn die K10n geplant wird. Im Umkehrschluss folgt für uns daraus, dass eine Sonderuntersuchung dann auch für Glessen entbehrlich würde und eine Umgehungsstraße für Glessen gar nicht mehr „kommt“, wenn die Planung der K10n nicht durchgeführt wird. Ist dies zutreffend?

Sie haben nunmehr als Bürgermeisterin und damit kompetente Entscheidungsträgerin mehr Möglichkeiten auch auf dem kurzen Dienstweg (nicht zuletzt auch wegen der politischen Nähe) Kontakte zum Landrat Stump und Regierungspräsidenten Lindlahr herzustellen und sich für eine Umgehungsstraße auszusprechen und entsprechende Verwaltungsschritte zu forcieren.

- 100 -

Konkret bestehen folgende Fragen und ich möchte Sie bitten, sich derer anzunehmen:

- Warum wurde die L 213n ausgeplant ? Kann es nur die Haushaltslage sein ? Der Ministerpräsident Jürgen Rüttgers hat öffentlich erklärt, dass jeder Haushaltsansatz um 20% gekürzt wird. Ist dies letztlich der Grund des Wegfalls ?
- Warum ist eine Sonderuntersuchung erforderlich geworden ? Was soll hier konkret untersucht werden ?
- Welche Inhalte und Ergebnisse hat das Verkehrskonzept einschließlich Verkehrszählung, das Thema im Ausschuss für Verkehr und Radverkehrsförderung am 13.11.2002 unter TOP 2 war ? Ergeben sich aus diesem Konzept Anhaltspunkte, die die Umgehungsstraße als nicht realisierungswürdig erscheinen lassen ? Können Sie mir das erstellte Verkehrskonzept zur Verfügung stellen ? Falls nein, möchte ich nach dem Informationsfreiheitsgesetz Einsicht in dieses Konzept nehmen. Können Sie nicht an Hand dieses Konzeptes die Realisierungswürdigkeit der Umgehungsstraße gegenüber den weiteren Entscheidungsträgern Landrat und Regierungspräsident darstellen ?
- Ist es möglich die Sonderuntersuchung losgelöst von der K10n zu betrachten ?
- Wann wird diese Sonderuntersuchung stattfinden ? Ist diesbezüglich seit dem 17.02.2006 schon etwas veranlasst, wenn ja was ?
- Wie kommt der Abteilungsleiter Heidemann zu der Kenntnis, dass eine Umgehungsstraße für Glessen eine Sogwirkung für weiteren Verkehr nach sich zieht ? Gibt es für diese Behauptung ein Gutachten oder auf welcher Erkenntnis beruht diese Aussage ? (Anmerkung: Herr Heidemann hat dies im Rahmen der 2. Zukunftskonferenz am 13.05.2006 berichtet). Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf ein Schreiben der Polizeiinspektion Nord an die Stadt Bergheim vom 13.11.2002 hinweisen, aus dem u.a. zu entnehmen ist, dass festzustellen ist, dass in dem Straßenzug „Im Tal ein hohes Verkehrsaufkommen, überörtlicher Art insbesondere aus und in Richtung Fliesteden abgewickelt wird. Insofern gehen wir davon aus, dass keine zusätzliche Belastung für Fliesteden erfolgt.
- Wie kommt es dazu, dass in der Vorlage des Kreises 18/2006 als Argument gegen die Umgehungsstraße auf einmal schutzwürdige Böden angeführt werden ? Auf welcher Grundlage wird diese Annahme getroffen ?
- Ist es nicht so, dass die nordöstliche Teilumgehungsstraße für Glessen im Sinne des Allgemeinwohls überwiegt und somit auch als zulässige Ausnahme nach § 69 Landschaftsgesetz im Landschaftsschutzgebiet möglich ist ?
- Scheitert das Wohl der Allgemeinheit in Glessen an 1,8 Mio. € Ausbaurkosten ? Oder sind dort Bauabsichten eines Glessener Bauunternehmers vorrangig ?
- Ist es richtig, dass der Straßenbau im Landschaftsplan 7 des Rhein-Erft-Kreises nicht von den Verbotsvorschriften des Landschaftsschutzes erfasst ist, so dass die Argumentation des Glessener Bauunternehmers gegen die Umgehungsstraße "dort ist Landschaftsschutzgebiet" falsch ist und somit ins Leere geht ?

Es verbleibt bei mir der Eindruck, dass die Verwaltungen (sowohl Stadtverwaltung als auch Kreisverwaltung) händeringend nach Argumenten suchen, um eine Umgehung für Glessen zu verhindern.

- 101 -

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass sich der SPD Ortsverein Bergheim für die Realisierung der Umgehung auch im Regionalrat erneut einsetzen wird.

Ich bitte mich darüber zu informieren, wann und wo über diesen Antrag entschieden wird.

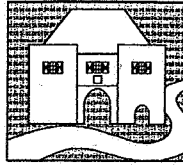
Mit freundlichen Grüßen



Broetje

Verteiler:

BMA-Fraktion
CDU-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion B90/Die Grünen
SPD-Fraktion



Stadt Bergheim

- 102 -
DIE BÜRGERMEISTERIN

Bürgertelefon 89-222
für Ihre Wünsche und Anregungen

Stadtverwaltung Bergheim - Postfach 1169 - 50101 Bergheim

Herr Michael Broetje
Im Tal 25

50129 Bergheim

Fachbereich	6 „Planen, Bauen, Umwelt, Städt. Betriebe“
Abteilung	6.2 „Planung, Erschließung, und Umwelt“
Zimmer	1.90
Auskunft erteilt	Frau Schwan-Schmitz
Durchwahl	02271/89-636
Mein Zeichen	---
Ihr Schreiben	15.06.2006
Ihr Zeichen	---
Datum	03.07.2006

Sie erreichen mich in der Zeit von
8 -12 u.14 -16 Uhr. Für Besuche
vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Ihre schriftliche Anfrage vom 15.06.2006

- Forcierung der Sonderuntersuchung
- Weitere Verfolgung einer nordöstlichen Teilumgehung für Glessen

Sehr geehrter Herr Broetje,

vielen Dank für Ihr oben aufgeführtes Schreiben vom 15.06.2006.

Gem. §24 GO NW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den zuständigen Ausschuss zu wenden. Dies beinhaltet nicht die Beantwortung eines Fragenkataloges, der somit nicht als Antrag nach §24 GO NW gewertet werden kann. Gleichwohl ist die Vorsitzende des zuständigen Bürgerausschusses des Rates der Stadt Bergheim über Ihr Schreiben in Kenntnis gesetzt worden.

Ihre Fragen, die ich hiermit beantworte, beziehen sich auf eine mögliche nordöstliche Teilumgehung Glessens – L 213n sowie die Planung der K10n - Umgehung Brauweiler und eine damit verbundene Sonderuntersuchung.

In beiden Fällen führt nicht die Stadt Bergheim die erforderlichen Straßenplanungen durch, sondern der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger für Landstraßen und der Rhein-Erft-Kreis als zuständiger Straßenbaulastträger für Kreisstraßen.

Aus diesem Grunde habe ich Ihre Anfrage an die beiden vorgenannten Behörden mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Seitens der Stadt Bergheim ist festzuhalten, dass sie sich bereits seit mehreren Jahren intensiv um die Aufnahme der L 213n in die zur Zeit in der Aufstellung befindlichen IGVP (Integrierte Gesamtverkehrsplanung NRW) bemüht. Planung, Finanzierung und Bau einer Landesstraße durch das Land Nordrhein-Westfalen setzen voraus, dass diese die gesetzlich geregelte IGVP durchläuft und eine Einplanung in Planungsstufe 1 oder 2 erfolgt. In allen Einplanungsgesprächen mit den

Besuchszeiten:

Vormittags: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr Bereiche soziale Hilfen und Wohnungsangelegenheiten mittwochs geschlossen.

Nachmittags: Donnerstag 13.30 - 17.45 Uhr Bauaufsicht nur Dienstag und Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin um Wartezeiten zu vermeiden. Hausadresse: Bethlehemer Str. 9-11; 50126 Bergheim

Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung sind Besuchstermine auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten jederzeit möglich.

Wir sind auch samstags für Sie da! In den Bürgerservicestellen Bergheim, Glessen, Niederaußen und Quadraht-Ichendorf von 9.00 - 12.30 Uhr.

Telefon 02271/890

Telefax 02271/89-312

Internet: <http://www.bergheim.de>

zuständigen Straßenbaubehörden wurde Seitens der Stadt auf die dringende Erforderlichkeit dieser Straße hingewiesen.

Im Rahmen der IGVP wurde das Vorhaben nun vom zuständigen Ministerium in Planungsstufe 0 eingestuft (Planungsstufe 1 = Realisierung bis 2015/Vordringlicher Bedarf, Planungsstufe 2 = Fertigstellung nach 2015/Bedarf, Planungsstufe 0 = keine Einplanung/kein Bedarf). Diese Bewertung wurde durch den Regionalrat der Bezirksregierung Köln bestätigt und liegt z.Zt. dem Kabinett zum Beschluss vor.

Mit der Einplanung der L 213n in Stufe 0 innerhalb des gesetzlich geregelten Verfahrens für die Planung von Landesstraßen ist zunächst keine Planung der L 213n durch den Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau NRW vorgesehen. Die Verwaltung wird jedoch auch künftig in Abstimmungsgesprächen zu Straßenplanungen immer wieder auf die Bedeutung der L 213n hinweisen.

Bezüglich des im Ausschuss für Verkehr und Radverkehrsförderung am 13.11.2002 angedachten Verkehrskonzeptes ist auszuführen, dass eine Beauftragung und Finanzierung durch die Stadt Bergheim damals aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht von den politischen Gremien beschlossen wurde. Hierüber wurde der Ausschuss auch informiert und es wurden diesbezüglich keine Mittel im Haushalt der Stadt berücksichtigt.

Die Möglichkeit einer sog. 'Sonderuntersuchung' wird z.Zt. vom Rhein-Erft-Kreis überprüft, der die erforderlichen Straßenplanungen zur K 10n (Entlastung Brauweiler/Widdersdorf) durchführt. Seitens der Kreisverwaltung wurde die Thematik K 10n in Verbindung mit der L 213n (Umgehung Glessen) in die Erörterungen mit der Stadt Köln im Zusammenhang mit einer angedachten, kommunalgrenzenüberschreitenden Verkehrsuntersuchung für die Gewerbegebiete Marsdorf und Frechen hineingetragen. Die Kreisverwaltung beabsichtigt, durch die Integration der Thematik Glessen/Brauweiler/Widdersdorf in eine größere Verkehrsuntersuchung, zu einer relativ kostengünstigen Aussage bezüglich der Ortsdurchfahrt Glessen zu kommen. Hierzu finden z.Zt. Abstimmungsgespräche statt, über deren Ergebnisse die Verwaltung den Ausschuss für Planung und Umwelt informieren wird.

Ich darf zu dieser Thematik auch auf eine Mitteilung der Verwaltung hinweisen, die voraussichtlich auf die Tagesordnung des Ausschusses für Planung und Umwelt am 10.08.2006 gesetzt wird und zeitnah über das Internet abgerufen werden kann.

Für weitere Fragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

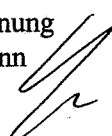
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Mißbeler

Re 4.7.

Mitzeichnung
Heidemann


3.2.

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Niederlassung Euskirchen · Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadtverwaltung Bergheim
Abt. 6.2
z.Hd. Frau Schwan-Schmitz
Postfach 1169
50101 Bergheim

Niederlassung Euskirchen

Kontakt: Herr Schmidt
Telefon: 02251/796-113
Fax: 02171/3395-1227
E-Mail: theo.schmidt@strassen.nrw.de
Zeichen: 4400/20000.20/2.20.01.01/L213n
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 17.07.2006

L 213n nordöstliche Teilumgehung Glessen

Ihr Schreiben vom 3.7.2006

Anlagen: Schreiben des Rhein-Erft-Kreises (Sitzungsvorlage der Verkehrskommission)
Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes (Auszug)

Sehr geehrter Herr Heidemann,

zum Schreiben des Herrn Broetje vom 15.6.2006 kann ich bezüglich der beabsichtigten Ortsumgehung Glessen im Zuge der L213 wie folgt Stellung nehmen.

Die Ortsumgehung Glessen war im Einstufungsvorschlag des Ministerium für Bau und Verkehr des Landes NRW (MBV) mit Kosten von 1,9 Mio €, einem Nutzen-Kosten-Quotienten von 3,0 als disponibles Vorhaben mit dem Hinweis auf ein nicht schlüssiges Netzkonzept gewertet worden. Die Einstufung erfolgte demnach in der Anlage 5 (keine Einplanung)

In einer Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 2.2.06 wird die Maßnahme in der untersuchten Form als nicht realisierungswürdig angesehen. Es wird angeregt alternative Netzvarianten unter Berücksichtigung der K 10n (OU Brauweiler) gesondert zu untersuchen. Eine Entlastung des Ortsteils Glessen wird gerade wegen der beabsichtigten OU Brauweiler als unbedingt erforderlich angesehen.

Die Stadt Bergheim bat in einer Stellungnahme vom 8.2.06 ebenfalls um eine weitere Untersuchung und Einstufung in Stufe 2

Am 10.2.06 hat die Verkehrskommission des Regionalrates über die Einstufungsvorschläge des MBV beraten und bezüglich der OU Glessen zugestimmt.

Der Regionalrat hat sich in seiner Sitzung vom 17.2.06 dem Votum der Verkehrskommission angeschlossen.

Die Verabschiedung des IGVP durch die politischen Gremien und die Lesungen zum Gesetzgebungsverfahren mussten noch vor dem 1.7.2006 abgeschlossen sein. Weitere Untersuchungen konnten in dieser kurzen Zeit nicht erfolgen, sodass die Einstufung inzwischen Gesetzeskraft hat.

fahd

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Niederlassung Euskirchen
Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 5319/5972/0701

Die vom Rhein-Erft-Kreis angeregte Untersuchung der Verkehrsverhältnisse in Glessen sollte von dort im Zuge der Planung der K 10n erfolgen und dann die neuen Gegebenheiten berücksichtigen.

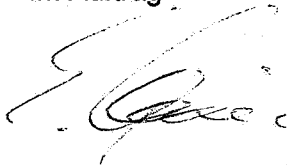
Realistisch betrachtet kann dies aber erst mit der nächsten Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes in ca. 5 Jahren Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der landschaftsrechtlichen Sachverhalte ist festzuhalten, dass ein Straßenbauvorhaben nicht grundsätzlich und aus sich heraus als überwiegender Belang im Rahmen einer Genehmigungsentscheidung nach § 69 LG NW anzusehen ist. Dieses ist jeweils im Einzelfall zu belegen und zu erläutern (hinsichtlich z.B. dringender Notwendigkeit, Zielerfüllung bei minimierten Eingriffen etc.). Straßenneubauvorhaben unterliegen i.d.R. den Anforderungen der Straßengesetze an die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, in welchem eben derartige Aspekte abzuwägen sind. Eine evtl. benötigte Befreiung entspr. § 69 LG NW von Schutzzerklärungen wird dann in dem Planfeststellungsbeschluss mit allen anderen Teilgenehmigungen konzentriert. Zuständig ist dann auch nicht die Naturschutz- sondern die Planfeststellungsbehörde.

Der Landschaftsplan Nr. 7 des Rhein-Erft-Kreises erfasst – wie auch alle übrigen Landschaftspläne – sehr wohl den Neubau von Straßen und Wegen unter den Verbotstatbeständen. Freigestellt sind nur an bestehenden Straßen alle gesetzlich festgelegten Obliegenheiten der Unterhaltung und Wartung der Verkehrsanlagen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Ich hoffe Ihnen für die Ausschusssitzung die Aspekte betreffend den Landesbetrieb Straßenbau erschöpfend erläutert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Edgar Klein)

Bezirksregierung Köln

Integrierte Gesamtverkehrsplanung (IGVP) NRW

Beschluss des Regionalrats Köln

vom 17. Februar 2006

über den

Regionalen Vorschlag

zur Einstufung der IGVP-Vorhaben in den künftigen

Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan NRW

Sachgebiet:	Beschluss des Regionalen Vorschlags	Tabellenseite
IGVP	Regionalrat Köln 17.02.06	31

GRAU HINTERLEGTE ZEILEN = ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM BEDARFSPLAN-ENTWURF DES MBV (einschl. der Einstufung wg. Nachbewertung)

Zelle	Stufe	Bezeichnung (von - nach)	Von NR	NB	km	Kosten Land Mio. €	BPL 93	IGVP NKG	MBV Stufe	Hinweise MBV	Vorschlag / Anmerkung Bez.-Reg. Köln	Stellungnahmen Körperschaften RR = Regionalrat	Beschluss Regional- rat Köln
184		<p style="text-align: center;">Bez.Reg. 20.02.06: Hier kein Eintrag, da das Vorhaben 24096 (L 194 Neubau Euskirchen bis Weilerswist, L 210 bis neue AS A 61 / L 163) von Stufe 5 nach Stufe 2 verschoben ist (vgl. Zeile 109).</p>											
185		<p style="text-align: center;">Bez.Reg. 20.02.06: Hier kein Eintrag, da das Vorhaben 24095 (L 207 OU Dreilborn) von Stufe 5 nach Stufe 1 disp. verschoben ist (vgl. Zeile 64a).</p>											
186	213	OU Bergheim Glessen	24096	EU	1,15	1,90	neu	3,0	5	Netzkonzept nicht schlüssig	<p>REK: <u>Sonderuntersuchung unter Berücksichtigung der K 10n</u> (OU Brauweiler) empfohlen. Das Vorhaben ist in der untersuchten Form nicht realisierungswürdig, die Entlastung des OT Glessen ist aber unbedingt erforderlich.</p> <p>Bergheim: Bitte um <u>weitere Untersuchung u. ggf. Einstufung in Stufe 2</u>. Vorhaben ist aus Sicht der polit. Gremien dringend erforderlich. Erfordernis ergibt sich aus den zu erwartenden weiteren Straßenplanungen in der Baulast des Kreises: L 213 und damit auch die OD Glessen wird dadurch zukünftig erheblich stärker belastet.</p>	keine Einplg.	

- 107 -

ANLAGE 6

Glessen, den 15.08.2006

Dipl. Verwaltungswirt & Dipl. Betriebswirt
Michael Broetje
Im Tal 25

50129 Bergheim-Glessen

**Bürgerantrag nach § 24 GO NW / Hier: Forcierung der Sonderuntersuchung
Weitere Verfolgung einer nordöstlichen Teilumgehung für Glessen**

Mein Antrag vom 15.06.2006
Ihre Schreiben vom 03.07.2006 und 20.07.2006

SEKRETARIAT
Bürgermeister 15. AUG. 2006

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Pfordt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.07.2006 haben Sie mir das Antwortschreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW übersandt. Hierfür haben Sie Dank.

1. Verfahren

Das Verfahren bzgl. der Umgehungsstraße ist deutlich misslungen (mein Beschwerdegrund nach § 24 GO) und zwar auf allen Ebenen

Das Antwortschreiben des Landesbetriebes Straßenbau vom 20.07.2006 wirft leider weitere Fragen und Missverhältnisse auf:

a) Verfahren / auf der Ebene Land Innerhalb IGVP

- Zum einen wird deutlich, dass hier ein Zeitdruck bestand, um vor dem 01.07.2006 das Gesetzgebungsverfahren (Landeshaushalt, Verkehrsinfrastrukturplan) abzuschließen und das IGVP zu verabschieden.
- Es wird ferner deutlich, dass hier vom „grünen Tisch“ gearbeitet wurde (vgl. die Aussage in dem Antwortschreiben des Landesbetriebs Straßenbau „**Weitere Untersuchungen konnten in dieser kurzen Zeit nicht erfolgen, so dass die Einstufung inzwischen Gesetzeskraft hat.**“)

Eine ordnungsgemäße Aufbereitung und Untersuchung ist definitiv im Rahmen des IGVP **nicht erfolgt**! Der Untersuchungsaufwand soll nunmehr vom Rhein-Erft-Kreis erfolgen, der nicht Straßenbaulastträger für Landstraßen ist. Ob dieser überhaupt bereit ist, allein die Kosten dafür zu tragen, ist zwischenzeitlich völlig offen nach Ihrer Mitteilungsvorlage (Planungsausschuß 10.08.2006, TOP 16.6.).

Wenn aber eine Untersuchung nicht erfolgt ist, dann stellt sich doch die Frage, auf welcher Entscheidungsgrundlage hier die Ausplanung der Umgehungsstraße letztlich gestützt ist. Es gibt keine ordentliche und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage.

Aus der Vorlage vom 20.12.2005 zur Sitzung der Verkehrskommission am 10.02.2006 (TOP 6 – Ergebnisse der Integrierten Gesamtverkehrsplanung – IGVP NRW Priorisierung durch den Regionalrat) ergibt bzgl. des Bewertungsverfahrens folgendes:

„Grundlage der Vorhabenbewertungen waren die **Anmeldungen** der Aufgabenträger (Verkehrsverbände und Gebietskörperschaften mit kommunalem ÖPNV) und Baulastträger (Landesbetrieb Straßenbau) in Abstimmung mit den betroffenen Verkehrsunternehmen bzw. den Kommunen. Das heißt, dass die Vorhaben wie angemeldet (Lage, Kosten, Betriebskonzept Schiene, Betriebskonzept Bus) von der Gutachtergruppe bewertet worden sind bzw. nachträglich noch Veränderungen im Rahmen mehrerer Beteiligungen aufgenommen wurden.

Was wurde hier von wem angemeldet ?

-108-

Aus der Niederschrift der Sitzung des Regionalrates am 17.02.2006 ist aufgrund des Antrages der CDU Fraktion folgender Beschlussvorschlag gefasst worden: „Der Regionalrat Köln beschließt die nachfolgenden Maßnahmen zur Aufnahme in der Verkehrsinfrastruktur-Bedarfsplan (Landesstraße und Schiene). Dabei orientiert er sich nicht ausschließlich am Nutzen-Kosten-Quotienten (NK/Q) = welche im Einzelfall nicht nachvollziehbar sind = sondern auch an regionalen Erfordernissen.“, vgl. Niederschrift vom 29.06.06 (Quelle: http://www.bezirksregierung-koeln.de/html/gremien/regionalrat/sitzungen_11/07/110703a.pdf)

Somit wäre es möglich, gewesen die Umgehungsstraße auch aus regionalen Erfordernissen einzufordern ! Dies ist nicht geschehen !

b) Verfahren Stadt Bergheim

Sowohl aus der Tischvorlage der Sitzung des Regionalrates am 17.02.2006 (Seite 45, Zeile 186) als auch aus dem Antwortschreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 20.07.2006 ergibt sich, dass die Bürgermeisterin eine Stellungnahme (vom 08.02.2006) für die Stadt Bergheim abgegeben hat und zwar mit dem Bewertungsvorschlag: Stufe 2 !

Aus der Tischvorlage des Regionalrates geht bzgl. der Einstufung folgendes hervor:

- Stufe 1 / Im Bedarfsplan enthalten, Realisierung bis 2015 vorgesehen
Straße: indisponible (gesetzte)
disponible Vorhaben (einschl. Planungsreserve)
- Stufe 2 / Im Bedarfsplan als weiterer Bedarf enthalten,
Realisierung nach 2015 vorgesehen
- Stufe 5 / keine Einplanung, also im Bedarfplan nicht enthalten
Straße: keine weitere Differenzierung

Jetzt wird doch deutlich, dass hier nicht nach dem Willen der Glessener BürgerInnen gehandelt wurde, die sich eine zeitnahe und schnellere Realisierung der Umgehungsstraße wünschen. So wurde es jedenfalls auf der Zukunftskonferenz am 08. / 09.11.2003, auf der Informationsveranstaltung am 25.03.2004 und im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Stadtteilforums Glessens sehr deutlich artikuliert. Durch die abgegebene Stellungnahme der Bürgermeisterin wird deutlich, dass Frau Bürgermeisterin **am Bürgerwillen vorbei** handelt und einfach erklärt hat, dass sie die Realisierung der Umgehungsstraße für Glessen **allenfalls nach 2015 wünscht**. Anders ist es nicht zu erklären, dass eine Stellungnahme mit dem Bewertungsvorschlag Stufe 2 abgegeben wurde.

In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass für die Abgabe dieser Stellungnahme der Bürgermeisterin einschließlich des getroffenen Bewertungsvorschlages **kein Rats- oder Ausschussbeschluss vorliegt**. Zu einer Abgabe einer Stellungnahme und eines Bewertungsvorschlages war die Bürgermeisterin nicht legitimiert. Aus § 62 Abs. 4 GO NW ergibt sich die Unterrichtungspflicht der Bürgermeisterin gegenüber dem Rat. Dieser Unterrichtungspflicht ist die Bürgermeisterin nicht nachgekommen und hat **demzufolge pflichtwidrig gehandelt**. Denn die Abgabe dieser Stellungnahme einschließlich des Bewertungsvorschlages Stufe 2 ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung (vgl. § 41 Abs 3 GO). Zudem ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Bergheim vom 29.11.2004, dass der Ausschuss für Planung und Umwelt zuständig ist für die Vorbereitung der Stellungnahmen und Grundsatzentscheidungen zu überörtlichen Verkehrswegen (Ziffer 2 / Ausschuss für Planung und Umwelt der Geschäftsordnung).

Die Stellungnahme als solche ist damit den politischen Gremien und damit den demokratisch legitimierten Entscheidungsträgern nicht bekannt. Wer ist / sind der / die Adressat(en) dieser Stellungnahme (vom 08.02.2006) ? Welchen Inhalt hat die Stellungnahme neben dem Bewertungsvorschlag Stufe 2, insbesondere Begründung des abgegebenen Bewertungsvorschlages ?

Um den Hintergrund für diese Vorgehensweise zu beleuchten: mit der Realisierung der nordöstlichen Teilumgehung L 213n hätte die Hohe Straße nicht mehr die Qualität einer Landesstraße, sondern ist in eine Gemeindestraße umzuwidmen bzw. abzustufen. Dies bedeutet: durch diese Abstufung der

- 109 -

Hohe Straße in eine Gemeindestraße ist die Stadt Bergheim für die Unterhaltung dieser Straße verantwortlich und hat die Unterhaltung auch zu finanzieren. Dies will die Bürgermeisterin nicht! Nur aus diesem Grunde hat sie eigenmächtig die o.g. Stellungnahme und den Bewertungsvorschlag abgegeben. Glessener BürgerInnen werden betrogen!

Erschreckend ist, dass jahrelang über die Umgehungsstraße für Glessen im Rat und in den Fachausschüssen debattiert wurde. Nur im entscheidenden Moment werden die politischen Gremien von der Bürgermeisterin nicht damit befasst!

Warum wurde nicht auf das Gutachten der Firma Baier aus Aachen aus dem Jahre 1987 zurückgegriffen? Welchen Inhalt hat dieses Gutachten und hat dies noch Gültigkeit?

Ich bitte um Einsichtnahme in dieses Gutachten nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

c) Verfahren Rhein-Erft-Kreis

Die Stellungnahme der Stadt Bergheim (vom 08.02.2006) wurde auch nicht in den betreffenden Kreisgremien behandelt. Jedenfalls weisen die entsprechenden Vorlagen und Niederschriften hierüber nichts aus. Demzufolge ist davon auszugehen, dass keine Abstimmung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt erfolgt ist.

Aus der Tischvorlage der Sitzung des Regionalrates folgt nunmehr, dass der Rhein-Erft-Kreis eine Stellungnahme dahingehend abgegeben hat, dass eine Sonderuntersuchung unter Berücksichtigung der K 10n (OU Brauweiler) empfohlen wird. Das Vorhaben ist in der untersuchten Form nicht realisierungswürdig, die Entlastung des OT Glessen ist aber unbedingt erforderlich.

Hier möchte ich auf meinen Antrag / Antragsergänzung vom 15.06.2006 und 25.07.2006 verweisen

Vor dem Hintergrund, dass es bereits eine Untersuchung und Gutachten durch die Firma Baier aus Aachen gibt, stellt sich doch verstärkt die Frage, was nun durch eine Sonderuntersuchung „untersucht“ werden soll.

Dem TO 16.6 Mitteilung der Verwaltung / K10n und L213n – Verkehrsentslastung der Ortsdurchfahrt Glessen war das Schreiben des Rhein-Erft-Kreises vom 07.06.2006 beigelegt. Aus diesem Schreiben ergeben sich weitere Kuriositäten:

der Untersuchungsgegenstand / -umfang wird noch kräftig variiert

- o „Das Untersuchungsgebiet wird westlich von der Nord-Süd-Kohlebahn, östlich vom Militäring, nördlich von der B 59n und südlich von der K2n begrenzt., da neben den o.a. Themen auch eine Verkehrsentslastung Gleuel in Verbindung mit einem neuen Autobahnanschluss der L 183 (Bonnstraße) an die A 1 betrachtet werden soll. Das Untersuchungsgebiet tangiert im Rhein-Erft-Kreis somit die kreisangehörigen Kommunen Bergheim, Pulheim, Frechen und Hürth.“ vgl. Schreiben Rhein-Erft-Kreis vom 07.06.06
- o „Aufgrund der intensiven Erörterungen bevorzugt der Kreis in Bezug auf die K10 / L213 jetzt einen Untersuchungsauftrag, der das Gebiet nördlich der B55 (mit den Auswirkungen der neuen Anschlussstelle der L183 (Bonnstraße) an der A4 nördlich von Frechen) und südlich der B59n mit den Ortslagen Glessen, Brauweiler / Dansweiler und Widdersdorf umfasst.“ vgl. Schreiben Rhein-Erft-Kreis vom 07.06.06

Erstmal wird eine Teilumgehung für Glessen mit dem Argument verhindert, dass eine Sonderuntersuchung anzustrengen ist, obwohl der Untersuchungsgegenstand und -umfang noch nicht feststeht. Das ist unmöglich!

Durch die Einbindung weiterer Kommunen und dadurch, dass der Kreis der Beteiligten größer gezogen wird, entsteht zusätzlicher Planungs- und Koordinierungsaufwand. Auch wird es für die Bürgerinnen und Bürger schwerer werden, im Zweifel eines Scheiterns der Umgehungsstraße, den Verantwortlichen herauszufinden, da man sich bei mehreren Verfahrensbeteiligten prima untereinander verstecken kann.

- 110 -

Aber es reißt nicht ab. es wird auch noch mit Gutachter verhandelt, die noch nicht einmal über die notwendige Software verfügen, um die Untersuchung durchzuführen. Das ist wie in einem Irrenhaus ! Ebenfalls nachzulesen in dem Schreiben des Rhein-Erft-Kreises vom 07.06.2006.

Ein Schlag ins Gesicht der Glessener BürgerInnen dürfte aber die Aussage im letzten Satz sein: Angesichts der Komplexität der Thematik bitte ich um Verständnis, dass ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkrete Aussage bzgl. der Ortsdurchfahrt Glessen treffen kann. **Nach 21 Jahren** ist es nicht möglich konkret zu werden ?

Erstaunlich ist auch, dass nicht der Gedanke verfolgt wird, die Teilumgehung **als Landesstraße (nämlich L213n)** umzusetzen. Damit entstehen dem Kreis, der Stadt Bergheim und für die BürgerInnen Glessen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Denn Straßenbausträger wäre der Landesbetrieb Straßenbau NRW. Nunmehr sind Überlegungen Raum dies mit einer **noch zu planenden** Kreisstraße (K10n) zu verbinden. Dies hätte dann zur Folge, dass der Aufwand für Planung und Erstellung dieser Kreisstraße vom Rhein-Erft-Kreis zu tragen ist. Da sich der Kreis über Umlagen finanziert, werden dann zu gegebener Zeit diese finanziellen Mehrbelastungen auf die kreisangehörigen Gemeinden (auch die Stadt Bergheim) abgewälzt. Da die Stadt Bergheim dann möglicherweise mehr Umlage an den Kreis zahlen muss, holt sie sich das Geld von den BürgerInnen wieder (z.B. durch Erhöhung der Grundsteuer).

Es wäre zu schön, weil einfach, **jetzt** die Teilumgehung mit einem Volumen i.H.v. 1,8 Mio. € in Angriff zu nehmen. **Der zusätzliche Untersuchungs- und Planungsaufwand ist vom Land zu tragen.**

Aus diesem Grunde bitte darum, wie bereits mit Schreiben / ergänzender Antrag vom 25.07.2006 angeregt, dass sich die Bürgermeisterin dringend an den Regionalrat wendet. Ich verwelse auf § 9 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NW.

In diesem Gesamtkontext ist wohl auch wenig verständlich, dass eine 100 Alleen Initiative umgesetzt werden soll. Hier werden für 224.000 € (III) Bäume gepflanzt ! In diesem Zusammenhang verwelse ich auf meine Beschwerde vom heutigen Tage.

2. Landschaftsplan Nr. 7

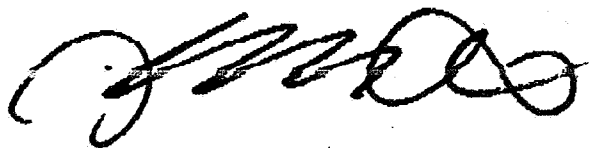
Die Aussage des Landesbetriebs Straßenbau betreffend dem Landschaftsplan Nr. 7 des Rhein-Erft-Kreises, dass der Neubau von Straßen und Wegen unter die Verbotstatbestände fällt, deckt sich nicht mehr der Auskunft, die ich vom Rhein-Erft-Kreis zwischenzeitlich eingeholt habe: Neubau von Straßen und Wegen sind zulässig, da nicht verboten. Wer lügt hier ?

Spielt die Stadt Bergheim hier nur Poststelle und leitet Schreiben Dritter ungeprüft weiter ?

Weiterhin wäre eine Befreiung - so sie denn erforderlich wäre nach pflichtgemäßen Ermessen nach § 69 Abs. 1 Buchstabe b) Landschaftsgesetz (LG NW) zu erteilen, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Ich bitte darum, auch dieses Schreiben / ergänzenden Antrag neben dem bisherigen Schriftwechsel dem Bürgerausschuss vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Broetje

- 111 -

Verteiler:

BfA-Fraktion
CDU-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion B90/Die Grünen
SPD-Fraktion